

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 49

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschützt sind. Diejenigen Lehrer, welche Gehülfen selbst bezahlen, dürfen diese auch selbst, jedoch zur Verhütung von Missbräuchen, immer nur mit Genehmigung des Schuldistriktsaufsehers, annehmen.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Schweiz. Der durch seine ausgezeichnet schönen topographischen Reliefs der Schweiz weithin bekannte Modelleur August Schöll, der auf den Weltausstellungen in London und Paris 1855 auf der schweiz. Industrieausstellung in Bern die silberne Medaille als Anerkennung für seine vortrefflichen Leistungen im Fache der Geostereoplastik erhielt, hat nach dem „Landboten“ neuerdings ein ideales Relief vom Bau der Alpen und des Jura zum Zwecke des Anschauungsunterrichts entworfen, auf welchem alle in der äußern plastischen Konfiguration des Gebirgsbaues vorkommenden Formen dargestellt sind, so daß der Schüler, welcher sein Lebtag noch nie im Gebirge war, einen klaren und richtigen Begriff von den verschiedenen klimatischen Regionen, von all den Bezeichnungen, z. B. was ein Paß, ein Sattel, Kamm, Grat, First, Fluh, Bergsturz, Gletscher, Moräne, Firnfeld &c. ist, was ein Quellsystem bildet, wie Längen und Quer-, Spalten und Erosionsthäler entstanden sind, und von hundert andern Bezeichnungen der physikalischen Geographie mehr bekommt. Das Modell ist in einem solchen Maßstabe ausgeführt, daß die höchsten Felsenhörner circa 9 Zoll hoch sind, die Länge desselben 4 Fuß, die Breite 2 Fuß 5 Zoll beträgt. Die Ausarbeitung der einzelnen Partien ist ungemein naturgetreu und lebenswahr, das Kolorit sehr frisch und freundlich, ohne gress oder übertrieben zu sein. Herr Schöll hat mit diesem Stück dem geographischen Unterrichtsmaterial ein wesentliches Hülfsmittel erstellt und sich verdient gemacht.

Bern. Dieser Tage wurde im Schooße des Regierungsrathes das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten durchberathen. Es ist nach unserm Dafürhalten gegründete Hoffnung vorhanden, daßselbe werde vom Großen Rathे beiir nächsten Sitzung in endgültiger Beschlusnahme zu einer glücklichen Lösung gebracht.

Zürich. Folgendes sind die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer: Von der Schulgenossenschaft hat ein angestellter Lehrer zu fordern: an Baar Fr. 200, ferner freie Wohnung, eine

halbe Fuchart Pflanzland und 2 Klafter Breunholz, kostenfrei geliefert. Dazu kommt ein jährliches Schulgeld von 3 Fr. von jedem Alltagsschüler und Fr. 1. 50 von jedem Repetirschüler. Der Staat ergänzt die Baarbesoldung des Lehrers von Seite der Schulgenossenschaft, mit Inbegriff des halben Schulgeldes, auf Fr. 520 in den ersten vier Dienstjahren, auf Fr. 700 in den folgenden bis zum zwölften Dienstjahr. Vom dreizehnten Dienstjahr an werden Alterszulagen verabreicht, Fr. 100 jährlich bis zum achtzehnten, Fr. 200 von da an bis zum 24., und vom 25. Dienstjahr an Fr. 300. — Vikarien haben die Lehrer mit Fr. 10 wöchentlich zu entschädigen. — Schlägen wir die Nutzungen auf Fr. 200, das halbe Schulgeld auf Fr. 100 bis 150 an, so würde die ganze Besoldung eines Volksschullehrers im Kanton Zürich mindestens Fr. 820 und höchstens Fr. 1350, im Durchschnitt aber, da nur eine kleine Minderzahl von Lehrern länger als 18 Jahre dienet, 11—1200 Fr. betragen.

— In Illnau wurde letzten Sonntag das 25. Gründungsfest der dortigen Sekundarschule gefeiert und gleichzeitig das für diese Schule neu gebaute Schulhaus eingeweiht. Die Schulbehörde hatte alle ehemaligen Zöglinge der Schule zu dem Fest einladen lassen.

Baselland. (Korr.) Wie es für die einzelne Schule von größtem Vortheile ist, zweckmäßige Lehrmittel zu besitzen, so ist es auch für das Ge- deihen des gesamten Schulwesens eines Landes von höchster Wichtigkeit, daß Einheit und Ordnung im Gebrauche derselben herrsche. Unter den im Unterrichtswesen vorgerückten Kantonen gibt es darum wohl wenige mehr, die eine solche Einheit der Schulführung nicht wenigstens durch Einführung eines allgemeinen Lesebuches und eines biblischen Geschichtsbuches angestrebt hätten. Auch unsere Behörden haben früher schon Einzelnes für diesen Zweck gethan, wenn auch nur in der Weise, daß sie Lehrmittel aus andern Kantonen herbeizog und obligatorisch einführte. So schloß man sich durch die biblische Geschichte von Rikli an den Kanton Bern, so durch das Keller'sche Lesebuch an den Kanton Aargau an. Als aber später die Scherr'schen Lesebücher in Zürich erschienen und daselbst eingeführt wurden, gestattete man auch hier seinen Gebrauch, und wurde dasselbe in den meisten Schulen angeschafft. Vor wenigen Jahren noch trat dann auch das Tschudi'sche Lesebuch auf und verdrängte die schon vorhandenen zum großen Theil. Auf diese Weise ist in unsere Schulen seit etwa 10 Jahren ein rechtes Quodlibet von Lesebüchern entstanden. Das in neuester Zeit erschienene Lesebuch von Eberhard in Zürich wird nun hoffentlich diesem Uebelstande abhelfen. Dem Bernehmten nach hat die Regierung dasselbe zur obligatorischen Einführung für zweckmäßig erfunden und mit dem